



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

> Newsletter des Kommunalwissenschaftlichen Instituts

Ausgabe 6 | Sommersemester 2015



› Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort	5
2 Mitglieder	6
3 Forschung am Kommunalwissenschaftlichen Institut	8
› Habilitation PD Dr. Emanuel Vahid Towfigh	8
› Abgeschlossene Promotionen	10
› Veröffentlichungen im Sommersemester 2014 und Wintersemester 2014 / 2015	13
› Vorträge im Sommersemester 2014 und Wintersemester 2014 / 2015	14
4 Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2014 und Wintersemester 2014 / 2015	16
5 Schwerpunktthema: Politikberatung	18
6 Institutsexkursion	23
7 Papenburg-Workshop	25
8 Menschen am KWI	27
› Wir gratulieren zum erfolgreich bestandenen Examen	27
› Abschiede	28

Quelle Titelfoto: Bildarchiv des Landtags Nordrhein-Westfalen

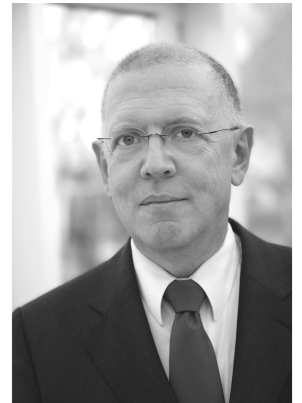
Fotograf: Bernd Schälte

In diesem Newsletter kann zum ersten Mal in den letzten Jahrzehnten über eine Habilitation berichtet werden; Privatdozent Dr. Towfigh hat als studentische Hilfskraft und wissenschaftlicher Mitarbeiter lange Jahre am KWI gearbeitet und er hat hier über ein religionsrechtliches Thema seine Dissertation geschrieben. Nach seiner Promotion ist er zum Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern in Bonn gewechselt. Im vergangenen Wintersemester 2014/5 hat er sich an unserer Fakultät habilitiert. Auch auf diesem Wege ein herzlicher Glückwunsch!

Das Schwerpunktthema dieser Ausgabe ist die Politikberatung durch Anhörungen. Während die meisten Öffentlich-Rechtler mit diesem Thema reiche Erfahrungen haben, ist das bei den Fächern, die sich schwerpunktmäßig mit bundesrechtlich geregelten Materien befassen, deutlich weniger der Fall. Führt der Bundestag Anhörungen durch, verteilen sich Ehre und Lasten eben auf die Rechtswissenschaftler in ganz Deutschland.



(Janbernd Oebbecke)
Geschäftsführender Direktor



› Prof. Dr. Oebbecke

INFO – Das KWI

Besuchen Sie uns auch im Internet unter: www.jura.uni-muenster.de/kwi
und bestellen Sie den Newsletter per e-mail unter: kwi@uni-muenster.de

2 | Mitglieder

» Geschäftsführender Direktor

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke

e-Mail: oebbecke@uni-muenster.de

» emeritierter Professor

Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen (em.)

e-Mail: erichse@uni-muenster.de

» Leiterin des FSI

Juliane Wessels

e-Mail: jwess01@uni-muenster.de

» Apl. Professorin

Prof. Dr. Angela Faber

e-Mail: afaber@uni-muenster.de

» Sekretariat

Isabell Scholz, KWI

e-Mail: ischolz@uni-muenster.de

Hiltrud Martellock, FSI

e-Mail: martell@uni-muenster.de

» Wissenschaftliche Mitarbeiter

Matthias Brune, FSI

e-Mail: m_brun12@uni-muenster.de

Markus Gladt, FSI

e-Mail: markus.gladt@uni-muenster.de

Benedikt Huhn, FSI

e-Mail: b_huhn01@uni-muenster.de

Reidun Niermann, KWI

e-Mail: reidun.niermann@uni-muenster.de

Frauke Rödel, KWI

e-Mail: frauke.roedel@uni-muenster.de

Patrick Schwentker, KWI

e-Mail: patrick.schwentker@uni-muenster.de

» Wissenschaftliche Hilfskräfte

Stefan Lenz, KWI

e-Mail: s_lenz07@uni-muenster.de

» Studentische Hilfskräfte

Nils-Hendrik Grohmann, KWI/FSI

e-Mail: n_groh01@uni-muenster.de

Manuel Joseph, KWI/FSI

e-Mail: m_jose01@uni-muenster.de

Thomas Lebe , KWI/FSI

e-Mail: t_lebe@uni-münster.de

Lea Mathar, KWI/FSI

e-Mail: l_math01@uni-muenster.de

Janna Ringena, KWI/FSI

e-Mail: j_ring07@uni-muenster.de

Hannah Wacker, KWI/FSI

e-Mail: h_wack@uni-muenster.de

Zara Janssen, KWI/FSI

e-Mail: z_jans01@uni-muenster.de

Theresa Kreutzmann, KWI/FSI

e-Mail: t_kreu03@uni-muenster.de

Maxi Leuchters, KWI/FSI

e-Mail: m_leuc01@uni-muenster.de

Matthias Napierski, KWI/FSI

e-Mail: m_napi01@uni-muenster.de

Samira Thiery, KWI/FSI

e-Mail: s_thie22@uni-muenster.de

Pia Weißenfeld, KWI/FSI

e-Mail: p_weis06@uni-muenster.de

» Lehrbeauftragte

Dr. Gudrun Dahme

e-Mail: gdahm_01@uni-muenster.de

Dr. Martin Stuttmann

e-Mail: mstut_01@uni-muenster.de

Dr. Dörte Diemert

e-Mail: diemert@uni-muenster.de

PD Dr. Emanuel Vahid Towfigh

e-Mail: towfigh@uni-muenster.de

› Habilitation



› Dr. Emanuel V. Towfigh

›› Dr. Emanuel V. Towfigh, **Das Parteien-Paradox. Ein Beitrag zur Bestimmung des Verhältnisses von Demokratie und Parteien**

Die Arbeit untersucht die Frage, in welchem Verhältnis die Idee der bundesrepublikanischen Demokratie einerseits und ihre institutionelle Umsetzung mit politischen Parteien andererseits stehen. Warum gibt es in der Demokratie politische Parteien? Wie erklären sich ihre Funktion und Dysfunktion? Ergeben sich aus diesen Einsichten Ansatzpunkte für ihre Überwindung?

Die Theorie, die in Beantwortung dieser Fragen entfaltet wird, versteht sich als erster Baustein eines überwältigenden Forschungsprogramms, das zu beantworten versucht, ob politische Parteien eine notwendige Bedingung demokratischer Ordnung sind, oder ob sich ein System demokratischer Institutionen ersinnen lässt, das ohne ihr Wirken auszukommen vermag.

Leitbilder als die funktionalen Bedingungen demokratischer Herrschaft und damit verfassungsrechtliche Prinzipien konkretisierende Grundvorstellungen erweisen sich im Verfassungsrecht als leistungsstarker Ausgangspunkt bei der Analyse der Entwicklung und Wirkungsweise rechtlicher Institutionen. Sie ermöglichen eine tragfähige Rekonstruktion des Verhaltens der unterschiedlichen Akteure im politischen Prozess, auf deren Grundlage mit Blick auf die Rechtfertigung demokratischer Herrschaft nachvollziehbar wird, wie es zur Entstehung der Parteien gekommen ist: Ohne Parteien kann in einer Ordnung, die politische Entscheidungen als Ergebnis wettbewerblicher Aggregation der Interessen ihrer Bürger begreift, demokratische Herrschaft nicht begründet werden. Allerdings schaffen die Parteien auch Wirkungszusammenhänge, die der Legitimation der Herrschaftsordnung abträglich sind — sie führen daher, wie nach langem und erfolgreichem Wirken der Parteien zu erkennen ist, letztlich in ein Paradox. Dieses Parteien-Paradox ist mitursächlich für den weit verbreiteten demokratischen Verdruss, weil die Parteien einerseits für die Ordnung unserer politischen Angelegenheiten unabdingbar sind und andererseits deren sachgerechte Behandlung korrumpieren.

Die Ursachen des Parteien-Paradoxes sind mit jedem der drei Elemente des überkommenen Leitbildes verbunden: Die strikte Ausrichtung des demokratischen Prozesses auf Individualinteressen der Bürger als Fluchtpunkt politischer Entschei-

dungen fördert eigennütziges Verhalten. Das wird im Wettbewerb honoriert, der außerdem auf der Ebene der Parteien dazu führt, dass neben den Bürgerinteressen durch den Rationalisierungsdruck übermäßig Partei- und Sonderinteressen berücksichtigt werden. Die Aggregation dieser Melange von Interessen zu einer sozialen Wohlfahrtsfunktion ist aus prinzipiellen Erwägungen bestenfalls unzuverlässig; schlimmstenfalls führt sie zu einem Zerrbild der Bürgerinteressen und scheitert. Viele der mit dem Wirken der Parteien einhergehenden Probleme sind Ausdruck dieses Scheiterns.

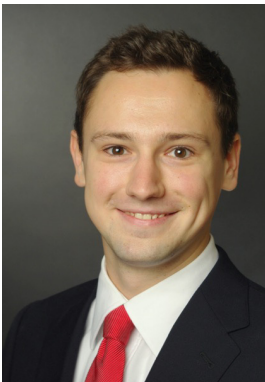
Folgt man diesen Überlegungen, dann stellt sich die Frage nach der richtigen institutionellen Lösung: Genügt eine Reform des Parteienrechts — also etwa eine Adjustierung der Anreize, um den „politischen Markt“ zu zähmen — oder muss grundsätzlich am Staatsrecht angesetzt werden, bedarf es mit anderen Worten Regeln, die von einem alternativen Leitbild herrühren? In Anbetracht der fundamentalen Einwände gegen das Leitbild der vorherrschenden politischen Ordnung scheint es jedenfalls langfristig nicht sinnvoll, eine Reformstrategie zu verfolgen, die nur die Symptome ihrer Fehlfunktionen zu beherrschen versucht: Wenn im Auto eine Warnleuchte blinkt, ist es nicht damit getan, das Lämpchen herauszuschrauben — man muss der Ursache des Aufleuchtens auf den Grund gehen und das zugrundeliegende Problem beheben. Daraus folgt, dass die politische Ordnung an einem neuen, noch leistungsfähigeren Leitbild auszurichten ist, wenn die mit der Parteienstaatlichkeit verbundenen Probleme behoben werden sollen.

Welche Umriss eines alternativen Leitbildes und politischer Institutionen erkennt man, wenn man vor dem Hintergrund dieser Überlegungen einen vorsichtigen Ausblick wagt? Ein geschichtsbewusstes alternatives Leitbild muss schon wegen seiner Orientierung an den Verfassungsprinzipien und den funktionalen Bedingungen demokratischer Herrschaft an die Elemente vorhandener Vorstellungen anknüpfen, die Schwerpunkte rekalisieren. Mit Blick auf den besonderen Gegenstand dieser Untersuchung, die Parteien, sollte es jedenfalls langfristig dazu führen, sie entbehrlich zu machen, dabei aber gewährleisten, dass eine alternative politische Ordnung nicht mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden ist als die gegenwärtige. Ausgehend von den Befunden zu den Dysfunktionen der heutigen politischen Ordnung muss ein alternatives Leitbild Perspektiven aufzeigen, bei denen die effektive politische Durchsetzung von Interessen im Wettbewerb zugunsten unabhängig agierender und auf einen wertenden Interessenausgleich bedachter Repräsentanten zurückgedrängt wird. Das ist wohlgerneht nur ein vorstellbares alternatives Leitbild. Eine solche Vorstellung hat unmittelbare Auswirkungen, die

in den institutionellen Raum hineinragen: Sach- und Personalentscheidungen sind zu trennen und Repräsentation ist als qualifizierte Stellvertretung zu deuten. Auf lange Sicht könnten Parteien dadurch entbehrlich werden. Ferner sind Leitplanken zu definieren, die den Weg zur institutionellen Umsetzung des Leitbildes einhegen, um sicherzustellen, dass am Ende ein robustes institutionelles Arrangement steht. Im Mittelpunkt der demokratischen Ordnung stehen Verfahren, die den unmittelbaren Rückbezug staatlicher Entscheidungen an die Gemeinschaft gewährleisten: Wahlen und Abstimmungen — erste vorläufige Überlegungen zur institutionellen Umsetzung des Leitbildes setzen hier an.

› Abgeschlossene Promotionen

›› Dr. Severin Klinkmüller, LL.M. (LSE), Die grenzüberschreitende gemeinsame Vergabe öffentlicher Aufträge



Dr. Severin Klinkmüller, LL.M. (LSE), geboren am 22. April 1986 in Bochum, 2006 - 2012 Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Münster und Zaragoza, 2012 erstes Staatsexamen. 2013/2014 Masterstudiengang (LL.M.) an der London School of Economics and Political Science im Europarecht. 2014 Promotion zum Thema „Die grenzüberschreitende gemeinsame Vergabe öffentlicher Verträge“ bei Professor Dr. Janbernd Oebbecke, Münster. Seit September 2014 Rechtsreferendar am Kammergericht Berlin.

Dr. Severin Klinkmüller,
LL.M. (LSE)

Gemeinsame Auftragsvergaben durch öffentliche Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedsstaaten sind sowohl zwischen benachbarten Auftraggebern als auch in Form europaweiter Einkaufskooperationen möglich. In der Praxis treffen derartige gebündelte Beschaffungen indes auf Seiten der öffentlichen Auftraggeber und der teilnehmenden Bieter auf vielfältige Rechtsunsicherheiten.

Als erste wissenschaftliche Untersuchung von grenzüberschreitenden Einkaufsgemeinschaften erarbeitet das Werk umfassend den Rechtsrahmen öffentlicher Beschaffungskooperationen. Der Fokus liegt hierbei auf den verschiedenen Erscheinungsformen grenzüberschreitender Nachfragebündelungen. Hierzu werden sowohl die Maßgaben des deutschen und europäischen Vergaberechts dargestellt, die die Vergaberechtpflichtigkeit eines gemeinsamen Einkaufs der öffentlichen Hand bestimmen. Untersucht werden ebenfalls die Beschränkungen des Kartell-

und Wettbewerbsrechts, die vor allem in Form des allgemeinen Kartellverbots des GWB bestehen. Grenzüberschreitende Einkaufsgemeinschaften der öffentlichen Hand werfen zudem organisationsrechtliche Fragen auf, etwa nach den Kompetenzen der öffentlichen Auftraggeber zum auswärtigen Handeln. Weiterhin zeigt das Werk die Rechtsschutzmöglichkeiten unterlegener Bieter gegen grenzüberschreitende Beschaffungsk Kooperationen auf. Außerdem werden die Auswirkungen untersucht, die von der Normierung grenzüberschreitender Beschaffungsk Kooperationen im novellierten EU-Vergaberecht auf das deutsche Recht ausgehen werden.

INFO

Die grenzüberschreitende gemeinsame Vergabe öffentlicher Aufträge, Münster 2015,
ISBN 978-3-8293-1169-4

» Dr. Michael Schwarz, LL.M. (Gent), Das Recht der Wochenmärkte

Dr. Michael Schwarz, LL.M., geboren 1984 in Bad Neuenahr-Ahrweiler, 2004 - 2008 Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Bonn und Münster, 2008 erstes Staatsexamen. 2008/2009 Masterstudiengang (LL.M.) in Europarecht und Rechtsvergleichung an der Universität Gent (Belgien). 2009 - 2011 Juristischer Vorbereitungsdienst im OLG-Bezirk Köln, 2011 zweites Staatsexamen. 2012/2013 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre der Universität zu Köln. 2014 Promotion zum Thema „Das Recht der Wochenmärkte“ bei Professor Dr. Janbernd Oebbecke, Münster. Derzeit Referent im Bundesministerium des Innern.



» Dr. Michael Schwarz,
LL.M. (Gent)

Wochenmärkte sind in letzter Zeit vermehrt Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Dies betrifft zunächst die Auswahl der Marktbesucher, etwa nach ihrer Bekannt- und Bewährtheit, der Attraktivität ihres Angebots oder dem Eingang ihres Antrags beim Veranstalter. Zunehmend an Bedeutung gewinnen daneben allerdings auch solche Rechtsfragen, die die Auswahl zwischen mehreren Veranstaltern betreffen. So drängen inzwischen etwa vermehrt private Veranstalter auf den Wochenmarkt, die diesen anstelle der Gemeinden durchführen wollen. Ein wesentlicher Teil der vorliegenden Arbeit ist insoweit der systematischen Darstellung und Bewertung der einzelnen Auswahlkriterien sowie der Entwicklung eines strukturierten Leitfadens hin zu einem rechtlich einwandfreien Auswahlverfahren

gewidmet. Dies umfasst nicht zuletzt auch Fragen des Rechtsschutzes gegen eine zu Unrecht erfolgte Verweigerung der Marktteilnahme.

Eingebettet sind die genannten Rechtsfragen in eine umfangreiche Darstellung des Wochenmarktverkehrs im Ganzen. Dies betrifft den Rechtsbegriff des Wochenmarktes nach § 67 GewO ebenso wie die einzelnen Stationen des Festsetzungsverfahrens, die Vergütung des Veranstalters sowie die nähere Ausgestaltung des Zulassungsanspruchs nach § 70 GewO. Rechtspolitische Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Privilegierung des Marktwesens schließen die Arbeit ab.

Durch das vorliegende Werk wird das Recht der Wochenmärkte monografisch zum ersten Mal rechtlich vollumfänglich und systematisch erschlossen. Es bietet zugleich eine optimale Arbeitshilfe für die Praxis.

INFO

Das Recht der Wochenmärkte, 2015 Wiesbaden, ISBN 978-3-8293-1170-0

» Dr. Jan Stemplewski, Die kommunale Kreditaufnahme in Nordrhein-Westfalen



Dr. Jan Stemplewski

Jan Stemplewski, geboren 1986 in Herdecke, 2006-2011 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg und der Bucerius Law School. Promotion zum Thema „Die kommunale Kreditaufnahme in Nordrhein-Westfalen“ bei Professor Dr. Janbernd Oebbecke. Seit Oktober 2013 Juristischer Vorbereitungsdienst bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht, Hamburg.

Obwohl täglich von kommunalen Schulden zu lesen ist, sind die Rechtsfragen kommunaler Kreditaufnahme bislang nur in Werken mit Handreichungscharakter behandelt worden. Die Fremdfinanzierung von Gemeinden ist indessen nicht allein wegen ihrer großen praktischen Bedeutung von Interesse. Es stellt sich die Frage, warum die maßgeblichen Vorschriften, die dem kameralistischen Rechnungssystem entstammen, nach der Einführung der doppelten Buchführung weitgehend unverändert fortgelten. Bei aller Bedeutung ökonomischer Aspekte handelt es sich gerade auch um ein rechtliches Thema.

INFO

Die kommunale Kreditaufnahme in Nordrhein-Westfalen, 2015 Hamburg, ISBN 978-3-8300-8197-5

› Veröffentlichungen im SoSe 2014 und WiSe 2014/2015

›› Überblick

- *Oebbecke*, Reaktionen des Rechts auf kommunale Finanzprobleme, in: 17. Deutscher Verwaltungsgerichtstag Münster 2013, hg. vom Verein Deutscher Verwaltungsrichter e.V., Stuttgart 2014, S. 387 - 400.
- *Oebbecke*, Finanzbedarf, Haushaltsausgleich und Selbstverwaltung, Landkreis 2014, S. 247 - 250.
- *Oebbecke*, Das Konnexitätsprinzip – Nutzen und Probleme, GemH 2014, S. 193 - 197.
- *Oebbecke*, Das neue Glücksspielrecht und das Aufkommen der Vergnügungssteuer, GemH 2015, S. 1 - 6.
- *Oebbecke*, Haushaltsnot statt Finanzierungsüberschüssen? (Gastbeitrag), 26.04.2014, www.haushaltssteuerung.de/weblog/weblog-haushaltsnot-trotz-finanzierungsüberschuessen.de.html
- *Oebbecke*, Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit der Beteiligung von Gemeinden in schwieriger Haushaltslage an Unternehmen der Energiewirtschaft mit § 107a GO NRW; Gutachten für den Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienst des Landestags Nordrhein-Westfalen im Auftrag der Fraktion der FDP, Information 14/134, www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI16-134.pdf
- *Stellhorn/Wesling*, Schulsponsoringverträge im Lichte des Schul- und Verwaltungsvertragsrechts, NVwZ 2014, S. 1488-1493.
- *Stellhorn*, Betretungsbefugnisse der Denkmalschutzbehörden, NVwZ 2014, S. 1213-1216.
- *Stellhorn*, Moscheen im Denkmalrecht, UPR 2014, S. 297-301.

- *Stellhorn*, Das argumentum ad absurdum und seine Bedeutung in examensrelevanten Streitigkeiten, ZJS 2014, S. 467-470.
- *Stellhorn*, Wer war eigentlich... Freiherr vom Stein?, Ad legendum 2014, S. 56-58.
- *Lenz*, Erwiderung auf: Jenseits von Staatsnotar und Staatsleitung: Die Prüfungskompetenz des Bundespräsidenten, ZJS 2015, S. 145-147.

»» Veranstaltungen und Stellungnahmen im Sommersemester 2014 und Wintersemester 2014/2015

Veranstaltungen:

- 18.07.2014: Symposium „Kommunale Finanzen ab 2020 – in guter Verfassung?“, Arbeitskreis Kommunal Finanzen an der Universität Osnabrück
(Vortrag: „Das Konnexitätsprinzip – Nutzen und Probleme“)
- 25./26.03.2014: Professorengespräch des Deutschen Landkreistages „Abwesenheitsbeitrag Finanzbedarf, Haushaltsausgleich und Selbstverwaltung“
- 08.11.2014: Elteralarm

Anhörungen/Stellungnahmen:

- 29.08.2014: Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtags Nordrhein-Westfalen
„Landesregierung darf Evaluierung und Novellierung des Konnexitätsausführungsgesetzes nicht weiter verschleppen“, Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/4829

- 19.09.2014: Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtags Nordrhein-Westfalen
„Land muss umfassende Aufsicht über wirtschaftliche Betätigung von Kommunen in schwieriger Finanzlage garantieren“, Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/4434
„Die Kommunalaufsicht muss konsequent tätig werden“, Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/4579
- 30.10.2014: Öffentliche Anhörung im Hauptausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen
„Karenzzeit“ für ausgeschiedene Regierungsmitglieder und (Parlamentarische) Staatssekretäre in Anlehnung an EU-Recht einführen – Antrag der Fraktion der PIRATEN, Drucksache 16/4816
- 12.12.2014: Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtags Nordrhein-Westfalen
„Kassenkredite gefährden die kommunale Selbstverwaltung – Das Land hat die Kommunen vor ausufernder Verschuldung zu schützen“
Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 16/5033
- 16.12.2014: Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtags Nordrhein-Westfalen
„Gesetz zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr“
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/6866
- 19.01.2015: Öffentliche Anhörung in der Kommission zur Reform der Nordrhein-Westfälischen Verfassung (Verfassungskommission) des Landtags Nordrhein-Westfalen

4 | Lehrveranstaltungen im SoSe 2014 und WiSe 2014/2015

Professor Dr. Oebbecke

- Vorlesung Verwaltungsrecht AT
- Vorlesung Kommunalrecht
- Vorlesung Recht des öffentlichen Dienstes
- Seminar im SoSe 2014 „Aktuelle Fragen des Kulturrechts“
- Seminar im WiSe 2014/2015 „Aktuelle Fragen des Kommunalrechts und der Kommunalfinanzen“

Professor Dr. Oebbecke/ Dr. Sabrina Desens

- Vorlesung Landesrecht Nordrhein-Westfalen für Studienortswechsler und Referendare

Dr. Dörte Diemert

- Vorlesung Kommunalfinanzen

Frauke Rödel

- Lehrbeauftragte an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW im Fach „Staats- und Europarecht“

Holger Stellhorn

- Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW in den Fächern „Juristische Methodik“ und „Staats- und Europarecht“

Juliane Wessels

- Lehrbeauftragte an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW im Fach „Staatsrecht - Grundrechte“

André Weßling

- Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW in den Fächern „Juristische Methodik“ und „Staats- und Europarecht“

Arbeitsgemeinschaften zum Allgemeinen Verwaltungsrecht

Christian Kessen, Reidun Niermann, Frauke Rödel, Holger Stellhorn

Arbeitsgemeinschaft zum Staatsorganisationsrecht

Stefan Lenz

5 | Schwerpunktthema: Politikberatung

Anhörungen werden in Parlamenten meistens zu Gesetzen durchgeführt, weniger häufig zu Entschließungsanträgen oder im Rahmen von Enquetekommissionen. Nicht alle, aber die meisten Gesetzentwürfe sind Regierungsentwürfe, also von Ministerien ausgearbeitet worden. Die vorgeschlagenen Regelungen stammen deshalb von Fachleuten. Wenn diese Fachleute nicht selbst ausgebildete Juristen sind, werden im jeweiligen Ministerium Juristen beteiligt. Im Rahmen der Willensbildung der Landesregierung prüfen auch andere Ministerien die Entwürfe, auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten.

Der Wunsch der Parlamente, zu Gesetzentwürfen externe Fachleute anzuhören, ist Ausdruck des Bemühens um Sorgfalt bei der Gesetzgebung. Sorgfalt heißt: Das Parlament kontrolliert den von der Regierung vorgelegten Entwurf. „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser.“ Die parlamentarische Opposition misstraut einem Regierungsentwurf schon deshalb, weil er ein Regierungsentwurf ist. Man misstraut nicht unbedingt der sachlichen Kompetenz der beteiligten Ministerialbeamten, aber man ist nicht sicher, ob sich diese Kompetenz in dem Entwurf niedergeschlagen hat oder durch politische Vorgaben überspielt worden ist. Wie das geht, weiß man. Als man selbst zur Regierung gehörte, hat man es nicht anders gemacht. Der eine Koalitionspartner hat ähnliche Bedenken bei Entwürfen, die aus einem Ministerium kommen, das in den Händen des anderen Koalitionspartners ist. Fachpolitiker haben fraktionsübergreifend ein gewisses Misstrauen gegen Entwürfe, die einer anderen Fachpolitik nützen, dauerhaft dafür Ressourcen binden oder das eigene Anliegen nicht in dem für richtig gehaltenen Ausmaß fördern. Verständlicherweise stößt das Argument, ein Vorschlag sei verfassungswidrig oder eine Lösung komme aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht, auf besondere Vorbehalte, denn jeder Abgeordnete weiß, dass hier vielfach unterschiedliche Auffassungen vertreten werden und unterschiedliche Einschätzungen möglich sind. Schließlich dient die Anhörung auch der Absicherung; wenn später Kritik geübt wird, kann man darauf verweisen, dass man alles für ein möglichst gutes Gesetz getan hat.



Quelle: Bildarchiv des Landtags NRW, Fotograf Bernd Schälte

Es ist üblich, eine Anhörung durchzuführen, wenn eine Fraktion das beantragt. Damit sind Anhörungen auch eine Gelegenheit für die Opposition oder auch eine Regierungsfraktion, ihre Sicht auf ein Vorhaben noch einmal deutlich zu machen. Die Anhörungen finden in der Regel in den Ausschüssen statt, sind aber anders als die üblichen Ausschussberatungen öffentlich. Auch wenn das mediale Interesse meistens nicht besonders ausgeprägt ist, hat die interessierte Fachöffentlichkeit damit Gelegenheit zu beobachten, dass ihre Angelegenheiten ernsthaft bearbeitet werden und welche Argumente dabei eine Rolle spielen.

Bei den Anhörungen sind nicht allein Rechtswissenschaftler gefragt, sondern es werden stets auch Verbandsvertreter und je nach Sachmaterie auch Pädagogen, Naturwissenschaftler usw. eingeladen. Rechtswissenschaftler sind aber mit Abstand besonders häufig gefragt. Das hat zwei Gründe:

- Es werden Gesetze gemacht und damit kennen sich Juristen aus. Sie sind gewissermaßen die Ingenieure des Rechts. Wenn überhaupt jemand, dann können sie beurteilen, ob eine Regelung widerspruchsfrei ist, sich ins Ganze der Rechtsordnung einfügt, vollziehbar ist und mit welchen Risiken und Nebenwirkungen man neben den erhofften Effekten rechnen muss.

- Die Gesetzgebung ist an die Verfassung gebunden. Bei jedem Gesetz muss das Parlament also prüfen, ob es mit der Verfassung vereinbar ist. Die Aufhebung eines Gesetzes durch ein Verfassungsgericht hat nicht allein gesetzgeberische Mehrarbeit zur Folge. Vor allem, wenn es schon während der Beratungen entsprechende Zweifel gegeben hat, ist die Aufhebung häufig auch peinlich und schwächt die Position der verantwortlichen Mehrheit bei laufenden Auseinandersetzungen.

Der zweite Grund ist auch dafür maßgeblich, dass Staatsrechtslehrer besonders häufig eingeladen werden. Wegen der Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten im deutschen Bundesstaat kommen manche Rechtsmaterien fast ausschließlich im Bundestag zur Sprache. Das gilt für das Zivilrecht und das Strafrecht, aber auch für das Steuerrecht, das Sozialrecht und Teilbereiche des Verwaltungsrechts. Wichtige Teile des Besonderen Verwaltungsrechts, vor allem das Polizei- und Ordnungsrecht, das Kommunalrecht und das Bildungsrecht sind dagegen eine Domäne der Landesgesetzgebung. Hier tun sich die Verwaltungsrechtler, die sich mit diesen

Materien auskennen, besonders leicht und werden – neben Verfassungsrechtlern – häufig angefragt.

Die Häufigkeit solcher Anfragen schwankt im Zeitablauf beträchtlich. Zu Beginn der Legislaturperiode etabliert sich das Parlament und die Ministerien erarbeiten auf der Grundlage des Koalitionsvertrages die Gesetzentwürfe; es dauert deshalb einige Zeit, bis die Gesetzgebung in Gang kommt. Im letzten Jahr der Legislaturperiode ist die Aufmerksamkeit der Parlamentarier stark durch die Vorbereitung auf die Wahl gebunden und zunehmend erschwert der Wahlkampf die Sacharbeit. Für die Landespolitik spielt auch der Wahlkampf für die Bundestags- oder die Kommunalwahl eine Rolle. Manche Vorhaben möchte man, vielfach durchaus parteiübergreifend, nicht in Wahlkampfzeiten diskutieren müssen. Deshalb kommt es zu deutlichen zeitlichen Schwerpunkten bei der Durchführung von Anhörungen wie im Herbst und Winter 2014/15 im Landtag Nordrhein-Westfalen.

Es ist angebracht, in den Stellungnahmen zu unterscheiden, ob es um die verfassungsrechtliche Zulässigkeit oder um die rechtspolitische oder gesetzestechnische Zweckmäßigkeit einer Regelung geht. Der Sachverständige muss hier trennen können, für die Abgeordneten ist das kaum zu leisten. Sie müssen aber wissen, welchen Stellenwert eine Aussage hat. Bei Aussagen zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit sollte auch deutlich gemacht werden, welches Gewicht eine Aussage hat. Wenn etwa eine Regelung einer gefestigten Rechtsprechung eindeutig widerspricht, hat das einen anderen Stellenwert, als wenn in einem Aufsatz jemand Zweifel angedeutet hat. Diese beiden Unterscheidungen – zwischen verfassungsrechtlicher Zulässigkeit und rechtspolitischer Zweckmäßigkeit einerseits und nach dem Gewicht verfassungsrechtlicher Bedenken – sind deshalb besonders wichtig, weil immer wieder mit Verfassungsargumenten Stellung gegen unerwünschte Regelungen genommen wird. Demgegenüber ist daran festzuhalten: Nicht jeder Unsinn ist verfassungswidrig.

Bei verwaltungsrechtlicher Gesetzgebung geht es immer wieder auch um rechtspolitische Zweckmäßigkeitsfragen. Dann ist Expertise von der Art gefragt, die traditionell als „Verwaltungslehre“ oder „Verwaltungswissenschaft“ bezeichnet wird. Es gibt durchaus Regelungen, von denen man wissenschaftlich fundiert sagen kann, dass sie bestimmte Folgen haben oder nicht funktionieren werden. Solche Aussagen liegen fachlich im Überschneidungsbereich zwischen der Rechtswissenschaft und den Nachbarwissenschaften, etwa der Politikwissenschaft oder den Finanz-

wissenschaft. Allerdings sind diese Überschneidungsbereiche auch deshalb kleiner geworden, weil diese Fächer sich aufgrund fachspezifischer Entwicklungen heute eher weniger als früher mit einschlägigen Fragen befassen. Verlässliche verwaltungswissenschaftliche Aussagen lassen sich aber seltener machen als juristische. Auf diesem Feld gilt deshalb verstärkt: Wenn man nicht Bescheid weiß, verzichtet man auf Aussagen. Wenn man dennoch gefragt wird, weist man darauf hin, dass man zu diesem Punkt vielleicht eine Meinung hat, aber keine wissenschaftliche Expertise besitzt.



Quelle: Bildarchiv des Landtags NRW, Fotograf Bernd Schälte

Die persönliche Teilnahme an einer Anhörung etwa im Landtag kostet Zeit. Dieser Aufwand ist sinnvoll, denn eine nur schriftliche Stellungnahme erlaubt keine Rückfragen und ist deshalb deutlich weniger hilfreich. Auch die Erarbeitung einer schriftlichen Stellungnahme oder die Vorbereitung einer mündlichen erfordern Aufwand. Wie hoch dieser ist, hängt natürlich davon ab, wie gut man sich auf dem jeweiligen Feld auskennt. Bei wichtigen Weichenstellungen wird man mehr Aufwand treiben als wenn zu einer harmlosen Einzelfrage Stellung zu nehmen ist, bei Vorhaben auf dem eigenen engeren Arbeitsfeld mehr als in eher fernliegen-

den Bereichen. Sicher kann der Aufwand für diese Form der Politikberatung aber nicht derselbe sein, wie er bei einer sorgfältigen gutachtlichen Aufarbeitung wäre. Das wird auch nicht erwartet. Die Abgeordneten wissen, dass die Anhörungen für einen Hochschullehrer zusätzlich neben dem Normalbetrieb von Forschung und Lehre anfallen und sie wissen auch, dass dieser Aufwand nicht vergütet wird. Der Landtag zahlt zur Zeit die Fahrtkosten (kein Taxi am Heimatort) und eine Aufwandsentschädigung von 30 Euro.

Immer wieder wird bezweifelt, ob die Teilnahme an Anhörungen sinnvoll ist, ob sie etwas bewegt. Ist nicht alles in der Regierung und zwischen den Mehrheitsfraktionen schon abschließend festgezurr? Das ist nicht der Fall. Vor allem kleinere, eher technische Anregungen, die für die Rechtsanwender aber von großer Bedeutung sein können, werden gern aufgegriffen. Gelegentlich kommt es auch vor, dass wichtige Zusammenhänge oder verfassungsrechtliche Probleme übersehen worden sind; auch darauf wird meistens reagiert. Immer wieder ist die Einigkeit in der Parlamentsmehrheit aber nicht so groß, wie man denken könnte. Überzeugende Argumente verändern in solchen Fällen die Gefechtslage mit manchmal deutlichen Folgen. Vor allem ist eine Anhörung eine gute Gelegenheit, die Fachpolitiker im Ausschuss auf Probleme, Defizite und Entwicklungen auf ihrem Gebiet hinzuweisen. Bei jeder Anhörung geht es so betrachtet gleichzeitig immer schon um das nächste Gesetzgebungsvorhaben. Im Übrigen: Es wäre außerordentlich beruhigend, wenn Anhörungen keine Auswirkungen hätten, weil die Gesetzentwürfe bereits allen vernünftigen Anforderungen genügen.

Prof. Dr. Janbernd Oebbecke

6 | Institutsexkursion

Am 2. Juli 2014 war es wieder so weit: Bereits am frühen Morgen trafen sich die Mitarbeiter des Kommunalwissenschaftlichen Instituts und die des Freiherr-vom-Stein-Instituts voller Vorfreude zur jährlichen Institutsexkursion. Diesmal sollte die Bahnfahrt die Gruppe nach Paderborn führen. Die Organisatorin der Exkursion, Frauke Rödel, hatte ein abwechslungsreiches Programm erstellt, welches – angekommen in Paderborn – mit einem Besuch des Landratsamts des Kreises Paderborn begann.

Im großen Sitzungssaal wurden die Besucher sehr herzlich durch den Landrat Manfred Müller empfangen. In einem Vortrag berichtete der Landrat Vieles aus der Geschichte der Stadt sowie Details über ihre jüngste Entwicklung. Besonders spannend für die Stadt und

ihre Bürger ist der unerwartete Aufstieg des Fußballclubs SC Paderborn in die Erste Bundesliga, mit dem keiner so richtig gerechnet hatte. Dies ist jedoch nicht nur für Anhänger des Vereins ein neu-



er Umstand, mit dem erst einmal umgegangen werden muss. Auch für die Polizei gehen damit viele Änderungen im Einsatz einher. Landrat Müller, der zugleich auch Behördenleiter der Kreispolizeibehörde Paderborn ist, berichtete, wie hauptsächlich die immens gesteigerte Besucherzahl und damit auch die relative Vermehrung stark alkoholierter und gewaltbereiter Fußballfans die Kräfte der Polizei herausfordern. Unterstützt wurde er in seinem Vortrag durch den Leitenden Polizeidirektor, Andreas Krummrey, der aufgrund seiner tatsächlichen Einsätze an Heimspieltagen ganz nahe vom Geschehen berichten konnte. Um den Strom an Besuchern zu bewältigen, die nunmehr aus ganz Deutschland anreisen, haben die Behörden die Anzahl der einsatzbereiten Polizisten stark erhöht. Polizeidirektor Krummrey

musste dennoch beklagen, dass eine vollkommen zufriedenstellende Organisation und Logistik der Fanbegleitung noch mehr Beamte erfordern würde.

Als nächstes zeigte er den KWI- und FSI-Mitarbeitern, wie die Polizei an den Spieltagen arbeitet und wie sie mit dem riesigen Strom der Fußballfans umgeht, sodass die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt nicht gefährdet wird. Am Paderborner Hauptbahnhof simulierte der Polizeidirektor einen Einsatz. Damit auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird, werden ankommende Fans direkt am Bahngleis abgeholt, in einer vorgesehenen Route durch einen Nebenausgang aus dem Bahnhofsgebäude heraus und direkt in bereit stehende Shuttle-Busse geleitet, welche die Fans ohne Zwischenstopp und unentgeltlich zum Stadion fahren. Mit dieser Methode bleibt für Härtefälle der Fangemeinschaft fast keine Möglichkeit, auf dem (eigenständigen) Weg zum Stadion die Innenstadt zu passieren und dort womöglich zu randalieren. Auch die Bereitstellung von zahlreichen Dixi-Toiletten dient zur Mäßigung der Fans, die teils eine lange, bierreiche Anfahrt hinter sich haben, und somit auch einer Minimierung des Gewalt- und Konfliktpotenzials.

Auch die Exkursionsteilnehmer kamen in den echten Genuss des Shuttle-Services, mit dem man zum Paderborner Stadion fuhr. Dort erfolgte eine umfangreiche Besichtigung des Stadions, dessen Platzkapazitäten mit dem Aufstieg des Heimatvereins erweitert worden sind. Ein Mitarbeiter des Stadions zeigte den Institutsmitarbeitern die Überwachungsräumlichkeiten der Polizei. Der Schwerpunkt der Besichtigung lag darauf, einen Eindruck vom gefüllten Stadion aus dem Blickwinkel der Sicherheitskräfte zu vermitteln.

Es folgte eine Mittagspause im traditionellen Paderborner Ratskeller.

Als letzten Programmpunkt unternahm die Teilnehmer eine Führung durch den Hohen Dom Ss. Maria, Liborius und Kilian zu Paderborn. Ein Mitglied der Domgilde informierte die KWI- und FSI-Mitarbeiter über architektonische Besonderheiten. Dabei begann die Führung bereits vor dem Betreten des Doms am mittelalterlichen Paradiesportal, welches eine Heiligengruppe darstellt und in dieser Form in Westfalen und sogar ganz Deutschland sehr selten ist.

Im Inneren des Doms war es für die Teilnehmer insbesondere interessant zu sehen, dass der Dom aufgrund seiner langen Bauzeit keineswegs einen einheitlichen Baustil aufweist, sondern vielmehr Merkmale aus verschiedenen Stilepochen.

Die Führung endete im Innenhof des Domkreuzgangs am Paderborner Dreihäusenfenster, das dank seiner Symbolik weit über die Paderborner Stadtgrenzen hinaus Bekanntheit erlangt hat.

7 | Papenburg-Workshop 2014

Am Wochenende vom 12. September 2014 bis zum 14. September 2014 fand der alljährlich stattfindende und mittlerweile zum festen Bestandteil eines jeden Jahres gewordene Papenburger-Workshop in Kooperation von KWI, FSI und dem Lehrstuhl für öffentliches Recht, Umwelt- und Technikrecht der Technischen Universität Dresden in der Historisch-Ökologischen Bildungsstätte in Papenburg statt.

Zum Auftakt des Workshop-Wochenendes wurde den Doktoranden von Professor Oebbeke und Professor Schulte Gelegenheit gegeben, dem Auditorium ihre Promotionsthemen näher zu bringen.

Vor dem Beginn des offiziellen Programms wurden die Teilnehmer mit Sekt und einem großen Präsentkorb mit allerlei Schmackhaften von der Leitung der Historisch-Ökologischen Bildungsstätte, Herrn Dr. Südbeck und Herrn Haupt, anlässlich des in diesem Jahr sich zum 25. Mal jährenden Papenburger-Workshops willkommen geheißen.

Danach eröffnete Juliane Wessels den Jubiläumsworkshop und stellte den Teilnehmern unter dem Titel „Inhalt und Grenzen der Steuerung des Landes bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung“ die rechtlichen



und tatsächlichen Probleme von Inhalt und Grenzen des Weisungsrechts, die sich im Rahmen der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ergeben, anschaulich dar.

Den nächsten Tag eröffnete Frauke Rödel mit der Vorstellung ihres Promotions-themas „Die Beteiligung von Kommunen an Handelsgesellschaften“.

Dabei schilderte sie den Konflikt zwischen Transparenzanforderungen und Verschwiegenheitspflichten bei kommunalen Eigengesellschaften und gab einen Ausblick auf noch zu bearbeitende Fragestellungen sowie einen geplanten Selbstversuch zur Gewinnung von Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes NRW.

Darauffolgend trug Professor Schulte unter der Überschrift „Geld, Gott und Glaubwürdigkeit- Zur Professionalisierung kirchlicher Stiftungen“ vor. Dabei tauchte er in die Tiefen des kirchlichen Stiftungsrechts ein und gab den Teilnehmern einen Überblick über die aufsichtsrechtliche Stellung der kirchlichen Stiftungen.

Im Anschluss daran erfolgte eine Exkursion zum im holländisch-norddeutschen Barockstil erbauten Gut Altenkamp in Aschendorf, der die Teilnehmer mit seinem imposanten Lustgarten als Sitz für den emsländischen Drost empfing.

Mit dem praxisorientierten Vortrag „Von Papenburg in die große Welt - Die Ozeanriesen im Wandel des Umweltrechts“ referierte Professor Stür zu den umweltrechtlichen Herausforderungen von Großprojekten am Beispiel der Überführung von Kreuzfahrtschiffen aus der emsländischen Mayer-Werft und verdeutlichte dabei anhand unzähliger Fallbeispiele das Vabanquespiel bei der Verwirklichung von Projekten, die von übergreifender ökosystemischer Relevanz sind.

Der nächste Tag begann mit einem Praxisbericht aus der Landeshauptstadt München, in dem Dr. Kristin Nettelbrecher den juristischen Alltag im Kreisverwaltungsreferat der Stadt München skizzierte. Zum Abschluss des Workshop-Wochenendes referierte Benedikt Huhn zu der Verschwiegenheitspflicht in Sparkassen.

Zusammenfassend war auch dieses Jahr der Papenburger-Workshop ein Höhepunkt des Jahres, sodass freudig und gespannt dem kommenden Workshop-Wochenende entgegen geblickt werden darf.

8 | Menschen am KWI

› Wir gratulieren zum erfolgreich bestandenen Ersten Juristischen Staatsexamen



V.l.n.r.: David Faßbender, Reidun Niermann, Victoria Mair, Samira Thiery;
nicht im Bild: Stefan Lenz, Patrick Schwentker

› Abschiede vom KWI



› David Faßbender

>> David Faßbender, geboren am 6. September 1989 in Mönchengladbach

April 2010 bis Februar 2015: Studium der Rechtswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

- Erstes Juristisches Staatsexamen 2015
- Schwerpunktstudium: Kriminologie
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen im Common Law, Abschluss: Zertifikat

August 2011 bis März 2015: Studentische Hilfskraft am Kommunalwissenschaftlichen Institut

Tätigkeitsschwerpunkt am KWI:

- Betreuung des Zeitschriftenumlaufs
- Aufbau und Betreuung der Islamdatenbank
- Mitarbeit an Projekten wie der Staatsrechtslehrertagung und der Erstellung eines Vortrags zum Islamischen Religionsunterricht in Deutschland anlässlich der Essener Gespräche zum Thema „Staat und Kirche“

Seit März 2015: Promotion zu einem verfassungsrechtlichen Thema bei Professor Dr. Fabian Wittreck, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

>> Jasmin Hölscher, geboren am 13. August 1982 in Hamm

Oktober 2002 bis April 2004: Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Trier

- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen im Anglo-Amerikanischen Recht

August 2004 bis Januar 2005: Auslandsstudium an der Universität Uppsala, Schweden

April 2005 bis März 2008: Studium der Rechtswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

- Schwerpunktstudium: Kriminalwissenschaften
- Erstes Juristisches Staatsexamen 2008

September 2008 bis September 2009: Master of Laws (LLM) an der Universität Edinburgh, Schottland

September 2009 bis Oktober 2011: Juristischer Vorbereitungsdienst am Oberlandesgericht Hamm, Stammdienststelle Landgericht Münster

- Zweites Juristisches Staatsexamen 2011

Januar 2012 bis September 2014: Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Freiherr-vom-Stein-Institut

Seit Januar 2012: Promotion zum Thema „Die Eigenkapitalvorgaben nach Basel III und CRR/CRD IV unter besonderer Berücksichtigung der relevanten Regelungen für öffentlich-rechtliche Sparkassen in Deutschland“ bei Professor Dr. Janbernd Oebbecke

Seit Mai 2015: Rechtsanwältin bei Linklaters LLP in Frankfurt a.M. im Bereich Bankaufsichtsrecht



› Jasmin Hölscher



› Christian Kessen

>> Christian Kessen, geboren am 1. August 1986 in Haselünne

Oktober 2007 bis Juli 2012: Studium der Rechtswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

- Erstes Juristisches Staatsexamen 2012
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen im Bereich Common Law; Abschluss: Zertifikat
- Schwerpunktstudium: Internationales Recht und Europarecht

März 2009 bis Juli 2012: Studentische Hilfskraft am Kommunalwissenschaftlichen Institut.

August 2012 bis Dezember 2014: Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Kommunalwissenschaftlichen Institut.

Tätigkeitsschwerpunkte am KWI:

- Organisation und Betreuung des Examensklausurenkurses der WWU Münster im Bereich des Öffentlichen Rechts
- Leitung von Arbeitsgemeinschaften (Verwaltungsrecht AT)
- Erstellung diverser Klausuren und Betreuung eines Seminars zum „Kulturrecht“
- Organisation des Doktorandenkolloquiums und des Papenburgworkshops

Seit August 2012: Promotion zum Thema „Die Sicherung der Widmung öffentlicher Sachen. Eine Untersuchung zur Existenz von Sicherungsinstrumenten nach öffentlichem (Sachen-)Recht zur Gewährleistung des widmungsgemäßen Gebrauchs“ bei Professor Dr. Janbernd Oebbecke

Seit Februar 2014: Juristischer Vorbereitungsdient beim Oberlandesgericht Düsseldorf, Stammdienststelle Landgericht Duisburg

>> **Victoria Mair, geboren am 19. Oktober 1989 in Bünde**

Oktober 2009 - Juli 2014: Studium der Rechtswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

- Erstes Juristisches Staatsexamen 2014
- Schwerpunktstudium: Arbeit und Soziales

April 2011 - September 2014: Studentische Hilfskraft am Kommunalwissenschaftlichen Institut

Tätigkeitsschwerpunkte am KWI:

- Organisation und Verwaltung der Institutsbibliothek
- Organisation der Staatsrechtslehrertagung 2011
- Mitarbeit an der GO-Synopse

Seit Januar 2015: Juristischer Vorbereitungsdienst beim Oberlandesgericht Düsseldorf, Stammdienststelle Landgericht Düsseldorf



› Victoria Mair



› Holger Stellhorn

>> Holger Stellhorn, geboren am 20.01.1987 in Paderborn

April 2007 bis April 2012: Studium der Rechtswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

- Erstes Juristisches Staatsexamen 2012
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen im Bereich Common Law
- Schwerpunktstudium: Staat und Verwaltung – Verfassungsrecht
- Zusatzausbildung „Journalismus und Recht“

August 2008 bis April 2011: Studentische Hilfskraft am Institut für Öffentliches Recht und Politik, Prof. Dr. Bodo Pieroth

August 2012 bis Juli 2013: Wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht, Prof. Dr. Dirk Ehlers

Tätigkeit: Mitarbeit im Unirep-Service-Center

August 2013 bis Oktober 2014: Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Kommunalwissenschaftlichen Institut, Prof. Dr. Janbernd Oebbecke

Tätigkeitsschwerpunkte am KWI:

- Organisation/Leitung der Arbeitsgemeinschaften Verwaltungsrecht AT
- Erstellung von Klausuren, Durchführung der Abschlussklausuren
- Prüfer in Simulationen mündlicher Examensprüfungen des Unireps

Seit August 2012: Promotionsvorhaben zum Thema „Umnutzung von Bau- und Denkmälern. Probleme des Verfassungs-, Bau- und Denkmalrechts“ bei Professor Dr. Janbernd Oebbecke

Seit September 2013: Lehrbeauftragter der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Münster

Seit November 2014: Juristischer Vorbereitungsdienst am Oberlandesgericht Hamm, Stammdienststelle: Landgericht Münster

>> André Weßling, geboren am 14. Juli 1989 in Ibbenbüren

Oktober 2006 bis April 2012: Studium der Rechtswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

- Abschluss des Zusatzzertifikats im Versicherungsrecht im Sommersemester 2009
- Erstes Juristisches Staatsexamen 2012
- Schwerpunktstudium: Staat und Verwaltung - Öffentliches Wirtschaftsrecht
- September 2009 bis Juli 2010: Auslandsstudium an der University of Exeter (UK)

Dezember 2007 bis April 2012: Studentische Hilfskraft am Kommunalwissenschaftlichen Institut

Mai 2012 bis Oktober 2014: Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Kommunalwissenschaftlichen Institut

Tätigkeitsschwerpunkte am KWI:

- Verwaltung der Informationstechnik am Institut
- Leitung der Arbeitsgemeinschaften Verwaltungsrecht AT
- Erstellung von Klausuren
- Personalangelegenheiten

Seit Mai 2012: Promotion zum Thema "Erziehen im Konsens - Erziehungsvereinbarungen als rechtsverbindliche Zielvereinbarungen im Schulwesen" bei Prof. Dr. Janbernd Oebbecke

Seit 2014: Lehrbeauftragter der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Münster

Seit November 2014: Juristischer Vorbereitungsdienst am Oberlandesgericht Hamm, Stammdienststelle Landgericht Münster



› André Weßling

Impressum

› Herausgeber: Kommunalwissenschaftliches
Institut der Juristischen Fakultät der Westfälischen
Wilhelms-Universität Münster,
Prof. Dr. Janbernd Oebbecke

› Redaktion und Layout:
Samira Thiery, Dina Huang, Frauke Rödel, Zara
Janssen

› Kontakt:
Telefon: 0251 83 21806
Fax: 0251 83 21833
E-Mail: kwi@uni-muenster.de

› Druck: Uniprint Münster

› Auflage: 250 Exemplare

› Erscheinungsort: Münster

